

**Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zur Benennung der Vertreterinnen und
Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt gemäß § 279
Absatz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)**

1. Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen und Verbände auf Landesebene

1.1 Maßgebliche Organisationen und Verbände für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patientinnen und Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen sind Organisationen und Verbände, die

- a) sich nach ihrer inneren Verfasstheit bzw. Satzung ideell für die Belange der Interessen und der Selbsthilfe der Patientinnen und Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen einsetzen sowie bei Verbraucherschutzorganisationen im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätig sind (fachliche Qualifikation),
- b) zu nicht mehr als 10 Prozent von Dritten finanziert werden, die Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen (Unabhängigkeit),
- c) eine auf Dauer angelegte Struktur aufweisen, und bereits seit mindestens 6 Monaten aktiv im Bereich der hier relevanten Aufgabenstellungen tätig sind. Zudem muss ihre innere Ordnung demokratischen und verfassungsmäßigen Grundsätzen entsprechen (Organisationsform),
- d) durch Offenlegung der Finanzen nachzuweisen, dass sie ihre Aufgaben neutral und unabhängig von Interessen der Leistungserbringer wahrnehmen (Offenlegung der Finanzierung).

1.2 Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe müssen nur einen Nachweis entsprechend 1.1 c) erbringen.

2. Anerkannte Organisationen und Verbände

2.1 Als maßgebliche Organisationen und Verbände für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patientinnen und Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten, der pflegenden Angehörigen Menschen und der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen gelten:

- a) LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen- Anhalt e.V.
- b) UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH
- c) Sozialverband Deutschland SoVD-Landesverband Mitteldeutschland
- d) Sozialverband VdK Sachsen- Anhalt e.V.
- e) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- f) Verbraucherzentrale Sachsen- Anhalt e.V.
- g) Landesverband der Eltern und Förderer hörgeschädigter Kinder und Heranwachsender in Sachsen- Anhalt e.V.
- h) Gehörlosengemeinschaft Sachsen-Anhalt e. V.
- i) Landesseniorenvertretung Sachsen- Anhalt e.V.
- j) Blinden- und Sehbehinderten - Verband Sachsen- Anhalt e.V.
- k) Allgemeiner Behindertenverband in Sachsen- Anhalt e.V.
- l) AIDS- Hilfe Sachsen- Anhalt e.V.
- m) Alzheimer Gesellschaft Sachsen- Anhalt e.V.

- n) Deutsche Rheuma- Liga, Landesverband Sachsen- Anhalt
- o) DMSG- Deutsche multiple Sklerose- Gesellschaft, Landesverband Sachsen- Anhalt e.V.

2.1 Als maßgebliche Verbände der Pflegeberufe gelten:

- a) Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen-Anhalt e.V.
- b) Verband Deutscher Alten- Behindertenhilfe Sachsen-Anhalt e.V. (VDAB)
- c) Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
- d) Landespflegerat Sachsen-Anhalt

2.2 Als Vertreterin bzw. Vertreter der Landesärztekammer gilt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

3. Anerkennung weiterer Organisationen und Verbände

3.1 Das Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Gleichstellung (Ministerium) kann auf Antrag weitere Organisationen und Verbände, die nicht Mitglieder der in 2. genannten Organisationen und Verbände sind, als maßgebliche Organisationen und Verbände auf Landesebene anerkennen, wenn die antragstellende Organisation oder der Verband die in 1. genannten Kriterien erfüllt und mindestens 50 Mitglieder aus mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten hat.

3.2 Die in 1. genannten Organisationen und Verbände stellen ihre Anträge auf Anerkennung der Vorschlagsberechtigung beim Ministerium. Die für die Führung der Nachweise geeigneten Unterlagen sind den Anträgen beizufügen. Das Ministerium kann die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen.

3.3 Das Ministerium prüft die vollständigen Unterlagen und die Erfüllung der Voraussetzungen nach 1. und erteilt den Organisationen und Verbänden die Anerkennung. Sie gilt bis zu einem Widerruf durch das Ministerium.

3.4 Anträge nach 3.1 sind jeweils bis zum Beginn des fünften Monats vor der folgenden Amtsperiode des Verwaltungsrats unter Mitteilung eines Vorschlags zur Bestellung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nebst Stellvertretung gleichen Geschlechts beim Ministerium zu stellen. Dem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen beizufügen.

3.5 Bei dem Vorschlag zur Bestellung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters sind die Vorgaben nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 6 Nr. 2 bis 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) analog zu beachten.

4. Ausübung des Vorschlagsrechts und Benennung der Vertreterinnen und Vertreter nach § 279 Abs. 5 SGB V

4.1 Die Organisationen und Verbände nach 2.1 legen dem Ministerium einvernehmlich 5 Vorschläge für die Bestellung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt vor, von denen mindestens zwei Frauen und zwei Männer sind. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist ein Stellvertreter gleichen Geschlechts wie der oder die Vertretene vorzuschlagen.

4.2 Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe nach 2.2 legen dem Ministerium einvernehmlich einen Vorschlag für die Bestellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt vor. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt nach 2.3 legt ebenfalls einen Vorschlag für die Bestellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters im Verwaltungsrat des

Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt vor. Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt sind jeweils ein Mann und eine Frau vorzuschlagen. Für jede bzw. jeden Vertreter ist eine bzw. ein Stellvertreter gleichen Geschlechts wie der oder die Vertretene vorzuschlagen.

- 4.3 Bei den Vorschlägen sind die Vorgaben nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 6 Nr. 2 bis 6 SGB IV entsprechend zu beachten.
- 4.4 Den Vorschlägen nach 4.1 und 4.2 sind Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizufügen.
- 4.5 Vorschläge nach 4.1 und 4.2 sind bis spätestens zum 09.05.2026 für die erste Amtsperiode, im Übrigen bis zum Ablauf des fünften Monats vor dem Beginn der nächsten Amtsperiode vorzulegen.
- 4.6 Ist eine geschlechtergerechte Benennung in der nach 4.1 und 4.2 vorgegebenen Quotierung nicht möglich, gelten nur so viele Personen des Geschlechts, das mehrheitlich vertreten ist, als benannt, dass dem Verhältnis nach § 279 Abs. 5 Satz 5 SGB V entsprochen wird. Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter reduziert sich entsprechend.
- 4.7 Gehen von einer der in 2. anerkannten oder nach 3. weiteren anerkannten Organisationen und Verbänden mehr Vorschläge für Vertreterinnen bzw. Vertreter als nach § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V vorgesehen beim Ministerium ein, ermittelt das Ministerium unverzüglich die Vertreterinnen bzw. Vertreter mittels nach Geschlechtern getrenntem Losverfahren. Gleiches gilt für den Fall, dass die vorgeschlagenen Personen die Vorgaben der Geschlechterparität nicht erfüllen.
- 4.8 Das Ministerium gibt die benannten Vertreterinnen und Vertreter gegenüber den amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats bekannt, der diese den Benannten zur Kenntnis gibt.

5. Ausscheiden einer Vertreterin bzw. eines Vertreters

Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gemäß § 279 Absatz 5 Nr. 1 oder 2 SGB V aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter als ordentliche Vertreterin oder ordentlicher Vertreter nach. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 59 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 SGB IV entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01.03.2026 in Kraft.